

Gemeinde Dörflingen

Wärmeverbund

	Seite
Reglement für die Abgabe von Fernwärme	1
Technische Weisungen für den Anschluss an die zentrale Heizanlage	8
Fernwärmelieferungsvertrag für die Abgabe der Fernwärme	12
Tarifblatt für die Abgabe der Fernwärme	14
Datenblätter: - Datenblatt Anschlussobjekte - Fernwärme-Investition - Energiekosten	

WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN

REGLEMENT FÜR DIE ABGABE VON FERNWÄRME

1. Allgemeines

1.1. Rechtsnatur

Der Wärmeverbund Dörflingen ist eine Unternehmung der Einwohnergemeinde. Die Leitung des Betriebes untersteht der Betriebskommission. Die Oberaufsicht und der letztinstanzliche Entscheid liegen in den Händen des Gemeinderates, soweit den Bezügerinnen nicht ein gesetzlich gewährleistetes Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht.

1.2. Zweck

Der Wärmeverbund Dörflingen, in der Folge Verbund genannt, erstellt eine zentrale Heizanlage, die zur Hauptsache mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen sowie die Substitution von Erdöl, dezentralen Holzfeuerungen und Elektroheizungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.

1.3. Betriebskommission

Die Betriebskommission ist zuständig für den allgemeinen Betrieb und den ordentlichen Unterhalt. Sie berät den Gemeinderat in speziellen Fragen.

Die Betriebskommission wird auf die Dauer von vier Jahren durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus fünf Personen: zwei Gemeinderäten, zwei Vertretern der privaten Wärmeabnehmer und einem externen Fachmann.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekasse in einer Separatrechnung geführt. Die Rechnung des Verbundes wird der Betriebskommission vorgelegt.

1.4. Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglements - nachstehend Bezüger genannt - und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem Verbund zu sichern oder zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim Verbund zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

1.5. Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem Verbund unverzüglich zu melden. Dieser sorgt für eine rasche Instandstellung seiner eigenen Anlagen.

1.6. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von seiten des Verbundes plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Müssen im Notfall Plomben entfernt werden, so ist der Verbund umgehend zu orientieren.

1.7. Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den vom Gemeinderat ermächtigten Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.

Der Zugang zu den Anlagen der Uebergabestation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers.

1.8. Hinweisschilder

Der Verbund ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für die Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfo-sten ohne Entschädigung anzubringen.

1.9. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

1.10. Anwendung der Verordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements, der bestehenden Wärmelieferungsverträge und der "Technischen Weisungen" ist Sache des Gemeinderates. Die Rekursmöglichkeit ist gewährleistet.

2. Anlagen

2.1. Versorgungsnetz

2.1.1. Definition

Als Versorgungsnetz gilt die Wärmeerzeugungsanlage und das Hauptleitungsnetz.

Im Hauptleitungsnetz (Primärnetz) zirkuliert das Heizungswasser, das sich durch die Wärmeabgabe an die Anlage des Wärmebezügers (Sekundärnetz) abkühlt.

2.1.2. Erstellung

Das Versorgungsnetz wird ausschliesslich durch den Verbund erstellt.

2.1.3. Unterhalt

Das Versorgungsnetz wird durch den Verbund unterhalten.

2.2. Anschlussleitung

2.2.1. Definition

Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis zur Uebergabestation bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.

2.2.2. Voraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen

1. Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich beim Verbund über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
2. Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfes an den Verbund zu richten.
3. Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte vor Beanspruchung Dritter nach Vorschlag des Verbundes auf eigene Kosten zu erwerben. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; die Kosten gehen zulasten des Verbundes. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Aenderung durch die Berechtigten als Dienstbarkeit zugunsten des Verbundes ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchauszug ist dem Verbund vor Baubeginn zuzustellen.
4. Der Verbund legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.
5. Der Gemeinderat entscheidet über die Anschlussmöglichkeit. Bei Ablehnung besteht keine Rekursmöglichkeit.

2.2.3. Erstellen der Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird unter Aufsicht des Verbundes erstellt.
2. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen und privaten Grund gehen zulasten des Bezügers; Kosten der Wärmedämmung von Leitungen, Armaturen und Uebergabestation eingeschlossen.

2.2.4. Eigentumsverhältnisse

1. Die Anlageteile im privaten Grund sind Eigentum des Bezügers.
2. Der Verbund behält sich vor, zulasten der privaten Grundstücke im Grundbuch ein Leitungsbau- recht eintragen zu lassen.

2.2.5. Unterhalt

Anschlussleitungen werden unter der Aufsicht des Verbundes unterhalten. Die Kosten gehen zulasten des Bezügers.

2.2.6. Aenderungen

1. Aenderungen und Vergrösserungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen des Bezügers erfolgen, werden - einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund - dem Bezüger verrechnet.
2. Wird durch bauliche Aenderungen durch den Bezüger auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Bezüger die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.
3. Erfolgen die Aenderungen im vorwiegenden Interesse des Verbundes, so trägt dieser die Kosten anteilmässig selbst, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grunde.
4. Die Bezüger der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Inangriffnahme der Arbeiten über den Kostenverteiler zu einigen und dem Verbund schriftlich mitzuteilen.

2.2.7. Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können dem Verbund auf Kosten des Bezügers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt bzw. ganz verschlossen werden, sofern der Bezüger nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

2.3. Uebergabestation

2.3.1. Definition

Als Uebergabestation gilt die dem Fernwärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperr-armatur, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Leitungen, Differenzdruckregler/Mengen-begrenzer, Wärmezähler mit Zubehör und Mess- und Kontrollinstrumente.

2.3.2. Eigentumsverhältnisse

Die Uebergabestation ist Eigentum des Verbundes.

2.3.3. Erstellung und Aenderung der Uebergabestation

Die Uebergabestation wird durch den Verbund geliefert. Die Kosten gehen zulasten des Verbundes. Die Montage und Wärmedämmung erfolgt durch den Bezüger zu seinen Lasten. Aenderungen dürfen nur durch den Verbund oder dessen Beauftragte vorgenommen werden.

2.3.4. Unterhalt

Der Unterhalt der Uebergabestation erfolgt ausschliesslich durch den Verbund auf dessen Kosten. Der Bezüger haftet dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheiten zu achten. Wenn keine Wärme vom Verbund bezogen wird, ist die Uebergabestation frostfrei zu halten. Bei

Missachtung dieser Vorschriften haftet der Bezüger für den Schaden.

2.3.5. Bedienung

Die Absperrarmaturen der Uebergabestation dürfen vom Bezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung des Verbundes geschlossen werden.

2.4. Abnehmeranlage

2.4.1. Definition

Die Abnehmeranlage besteht aus Wärmeumformer, Rücklaufwasser-Temperaturbegrenzung, Mess- und Kontrollinstrumenten und weiteren vom Bezüger als notwendig erachteten Apparaten und Geräten wie Regeleinrichtungen etc. Der Wärmeumformer trennt das Versorgungsnetz vom Verbrauchersystem (indirekter Anschluss). Der Verbund legt zwecks Standardisierung Ausführungs- und Produktvorschriften fest.

2.4.2. Eigentumsverhältnisse

Die Abnehmeranlage wird durch den Bezüger auf eigene Kosten erstellt und ist sein Eigentum.

2.4.3. Planvorlage

Sämtliche Projekte, Berechnungen, Ausführungspläne, Anlageschemata, Dispositionen der Abnehmeranlage sind dem Verbund vor Beginn der Ausführungen zur Genehmigung zuzustellen.

2.4.4. Aenderungen oder Erweiterungen

Aenderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage dürfen nur im Einverständnis mit dem Verbund ausgeführt werden.

2.4.5. Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Verbund ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Aus dem Versorgungsnetz darf kein Wasser entnommen werden.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist der Verbund bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zu weiterer Wärmelieferung verpflichtet. Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Abnehmeranlage/Uebergabestation und Anschlussleitung übernimmt der Verbund für deren richtige Dimensionierung, Ausführung und Funktion keine Verantwortung.

2.4.6. Unterhalt und Meldepflicht

Der Bezüger sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die Anlage mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheiten ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird.

Bei jeder Beschädigung der Abnehmeranlage und bei Eintritt von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem Verbund hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

3. Fernwärmebezug

3.1. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse

3.1.1. Grundsatz

Der Verbund liefert Fernwärme nach Massgabe der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen.

3.1.2. Fernwärmebezüger

Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglements ist der Liegenschaftseigentümer

3.1.3. Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezüger kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezügen.

3.1.4. Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte

Die bezogene Fernwärme darf nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des Verbundes nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.1.5. Regelmässigkeit der Fernwärmeabgabe

Die Fernwärmeabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen während der Heizperiode innerhalb der üblichen Toleranzen bis zur vereinbarten Leistung.

3.1.6. Einschränkung der Fernwärmeabgabe

Wird die Fernwärmezufuhr infolge höherer Gewalt gestört, so ist der Verbund berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausschbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezüger rechtzeitig angezeigt.

3.1.7. Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der Verbund nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verbund.

3.1.8. Haftungs- und Schadenersatzausschluss

Ersatzansprüche gegen den Verbund für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Fernwärmeabgabe sind ausgeschlossen.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art, wenn ihnen die weitere Abgabe von Fernwärme gem Pt. 3.1.7. verweigert wird.

WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN

TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE HEIZANLAGE

Ausgabe 1995

1. Zweck

Der Zweck der technischen Weisungen ist die Durchsetzung des Anlagekonzeptes, die Koordination der Schnittstellen von Wärmelieferant zu Wärmebezüger, die Vermeidung von Störungen auf andere Wärmebezüger und die Betriebssicherheit.

2. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Anlageteile, die von Heizwasser aus dem Wärmeverbund der zentralen Heizanlage der Gemeinde Dörflingen - nachstehend Verbund genannt - durchflossen werden.

3. Schnittstellen

Der Verbund erstellt die Heizzentrale mit gesamter Wärmeproduktionsanlage, das notwendige Fernwärmeleitungsnetz mit Anschlussleitungen zum Gebäude des Bezügers und die Uebergabeinstallation.

Der Bezüger erstellt die Hausstation gemäss Vorschrift des Verbundes und die Hausanlage gemäss Schnittstelle im Anhang 1.

Die Lage der Hauseinführung und die Anschlussleitung legt der Verbund entsprechend der Linienführung der Fernwärme-Hauptleitung fest. Die Kosten für die Hauptleitung gehen zulasten des Verbundes, jene der Anschlussleitung inkl. der Bau- und Nebenarbeiten gehen zulasten des Bezügers.

4. Wärmeträger

Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung des Wärmeumformers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung des Versorgungsnetzes zurückgeleitet wird.

5. Druckverhältnisse

Die Anlagen sind für die Druckstufe ND 12 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Bezügers soll in der Regel 0,3 bar nicht übersteigen. Der Verbund legt diesen Wert pro Objekt fest.

6. Temperaturen

Maximale Betriebstemperatur für die konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlageteile: 110° C

Temperaturen für die technische Auslegung

6.1. Minimale Fernwärmeverlauftemperatur, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt

bei $t_a = - 10^\circ \text{ C}$ Aussentemperatur	80° C
bei $t_a = + 5^\circ \text{ C}$ Aussentemperatur	53° C

6.2. Maximale Fernwärmerücklauftemperatur ($t_a = - 10^\circ \text{ C}$)

bei bestehenden Hausanlagen	50° C
bei neuen Hausanlagen	40° C

Die angegebenen Rücklauftemperaturen sind als Maximalwerte zu verstehen. Nach Möglichkeit sind tiefere Rücklauftemperaturen anzustreben.

6.3. Maximal zulässige Rücklauftemperaturgrädigkeit der Wärmeaustauscher in jedem Betriebspunkt:

3 K

6.4. Maximale sekundärseitige Temperaturen ($t_a = - 10^\circ \text{ C}$)

bei bestehenden Hausanlagen	nach Bedarf
bei neuen Hausanlagen	60° C

Die Betriebstemperaturen sind in Abhängigkeit von der Aussentemperatur in Anhang 1 "Temperaturdiagramm" dargestellt.

Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur anzustreben. Die auf dem Anhang 1 angestrebten Rücklauftemperaturen sind Maximalwerte.

7. Disposition

Die Uebergabeinstallation und die Hausstation sollen in einem abschliessbaren Raum untergebracht werden, welcher so nahe wie möglich bei der Hauseinführung liegen soll. Bei der Disposition ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und gute Bedienbarkeit, die Ablesung der Wärmemessung, der Unterhalt und die Auswechslung der Anlagen gewährleistet ist.

Der Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.

8. Wassermengenbegrenzung

Die vom Verbund bereitgestellte maximale Wassermenge errechnet sich aus Anschlussleistung (abon-nierte Leistung) und der Temperaturdifferenz gem. Art 6 dieser "Technischen Weisungen". Die Anschlussleistung entspricht dem Wärmeleistungsbedarf gemäss SIA 384/2 und ist dem Verbund für die Ausstellung des Wärmelieferungsvertrages vorzulegen.

Am Differenzdruck- und Durchflussregler der Wärmeübergabestation wird die maximale Wassermenge und damit die abonnierte Leistung eingestellt und plombiert. Der eingestellte Differenzdruck entspricht dem Druckverlust der Hauszentrale beim abonnierten maximalen Volumenstrom.

9. Isolierung

Die primärseitigen Leitungen und Armaturen, Uebergabeinstallationen, Hausstation und sekundärseitige Leitungen und Armaturen sind durch den Bezüger gemäss Energiegesetz des Kt. Zürich zu dämmen.

Die Wärmedämmungsisolierungen bis und mit Wärmezähler dürfen nicht entfernt und nicht beschädigt werden

10. Wärmemessung

Der Verbund entscheidet von Fall zu Fall über die anzuwendende Messmethode und bestimmt die Zahl und Grösse der Apparate. Vom Bezüger ist für den Wärmehähler ein plombierbarer Elektroanschluss parallel zum Mischventil vorzusehen.

11. Regulierung

Die Regulierung des Heizwassers muss durch eine automatische Regelung, wirkend auf das primär-seitig eingebaute Regelventil, erfolgen. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung müssen die Regulierventile gegen einen Differenzdruck von 4 bar dicht schliessen.

Mit Rücksicht auf die Wärmemessung muss die Regulierung so gestaltet sein, dass ein Wasserbezug unter 10 % der entsprechend Wärmelieferungsvertrag abonnierten Anschlussleistung ausgeschlossen ist.

Die Regeleinrichtungen in der Abnehmeranlage sind mit geeigneten Einrichtungen zu versehen, die eine Begrenzung der maximalen Fernwärmerücklauftemperatur nach Art 6 dieser "Technischen Weisungen" ermöglichen.

12. Schaltung Sekundärseite

Sekundärseitig ist mit einer möglichst tiefen Vorlauftemperatur zu fahren (gleiche Temperatur, wie die schlechteste Heizgruppe verlangt).

Ist sekundärseitig noch eine Regulierung für verschiedene Abgänge erforderlich, muss dies eine Beimischung sein, d. h. dem Vorlauf muss Rücklaufwasser beigemischt werden, um so primärseitig eine möglichst tiefe Rücklauftemperatur zu erhalten.

Auf eine Hauptpumpe ist zu verzichten. Ist eine solche in Grossanlagen nicht zu umgehen, so ist dazu die Zustimmung des Verbundes erforderlich. Die bei Zentralheizungen übliche Beimischung zur Rücklaufhochhaltung ist nicht erlaubt. Falls sich die Abnehmeranlage für Serieschaltung eignet, soll diese zwecks besserer Temperaturnutzung des Fernheizwassers angewendet werden.

13. Montage

Die Ausführung muss durch zuverlässiges und qualifiziertes Montagepersonal erfolgen.

Die Schweissnähte müssen durchgeschweisst sein und werden stichprobenweise durch den Verbund geprüft.

Die hydraulische Druckprobe hat mit einem Druck von 15 barü während mindestens zwölf Stunden zu erfolgen und ist durch den Installateur rechtskräftig zu dokumentieren (Druckmessschreiber).

Nach Fertigstellung der Anlagen ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

Die Aussenflächen der Anlagen sind nach der Reinigung mit einem temperaturbeständigen Korrosionsschutzanstrich zu versehen und zu isolieren.

14. Kontrolle und Inbetriebnahme

Der Verbund ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten Kontrollen durchzuführen.

Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein eines Vertreters des Verbundes. Zu diesem Zeitpunkt werden die Plomben der Absperrventile geöffnet und die Anlage ist für den Energiebezug freigegeben.

Werden bei der Inbetriebnahme gravierende Mängel an der Hauszentrale oder -anlage festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben.

Die Vornahme einer Prüfung durch den Verbund bedeutet für den Installateur und den Bezüger keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

15. Betrieb und Unterhalt

Die Plomben an der Uebergabestation dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Bezüger oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies dem Verbund melden.

Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme der Hauszentrale ausschliesslich auf den Sekundärteil. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Anwesenheit des Verbundes erforderlich.

Die Absperrungen am Hausanschluss und an der Wärmeübergabestation dürfen im Notfall, für Reparaturen oder auf Verlangen des Verbundes, des Bezügers oder des Installateurs geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch den Verbund.

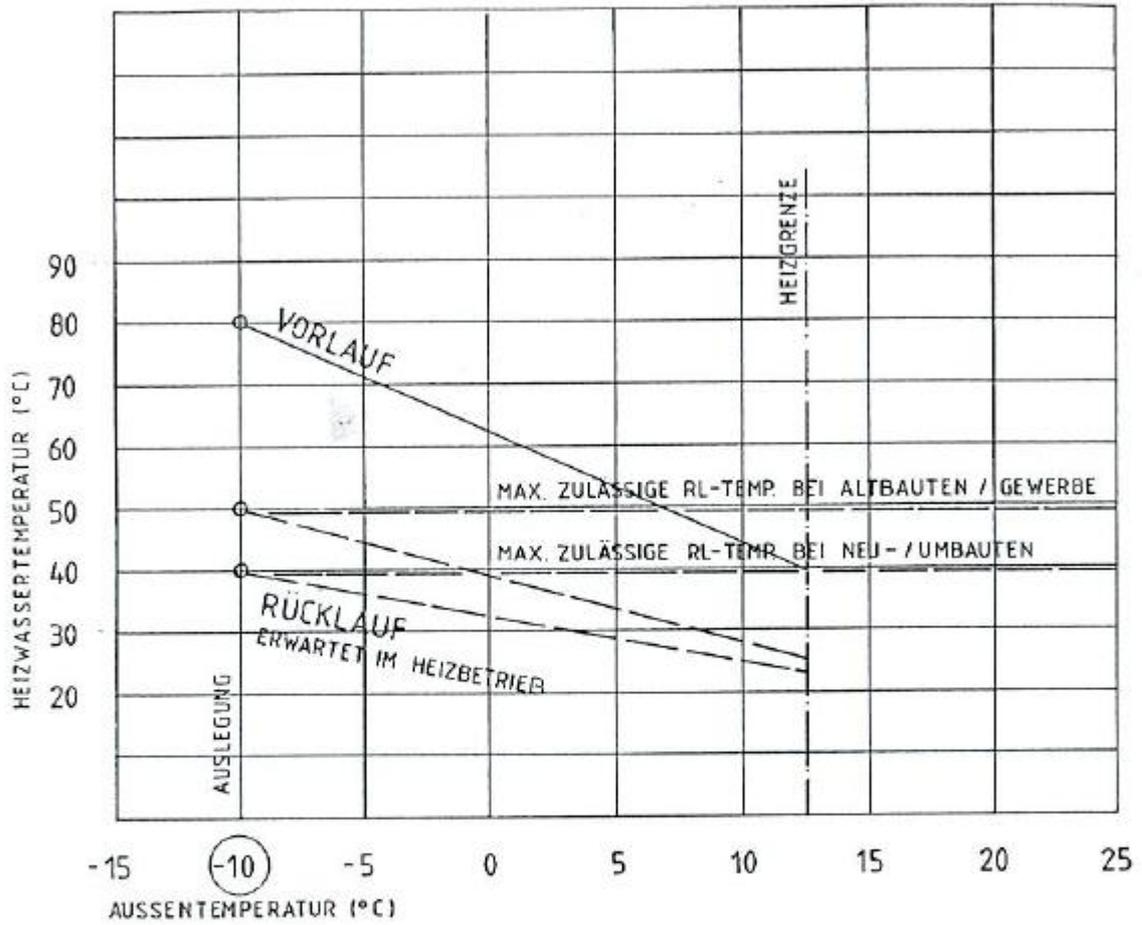
Der Bezüger hat seine Anlage, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entzogen wird, frostfrei zu halten.

Der Unterhalt der Uebergabestation erfolgt durch den Verbund. Der Unterhalt der Anschlussleitungen erfolgt ausschliesslich unter Aufsicht des Verbundes, zulasten des Bezügers. Der Unterhalt der Hausstation und der Hausanlage ist Sache des Bezügers.

Aenderungen aus zwingenden technischen Gründen bleiben vorbehalten.

Anhang 1: TEMPERATURDIAGRAMM

HEIZWASSEITEMPERATUREN IN ABHÄNGIGKEIT DER AUSSENTEMPERATUR



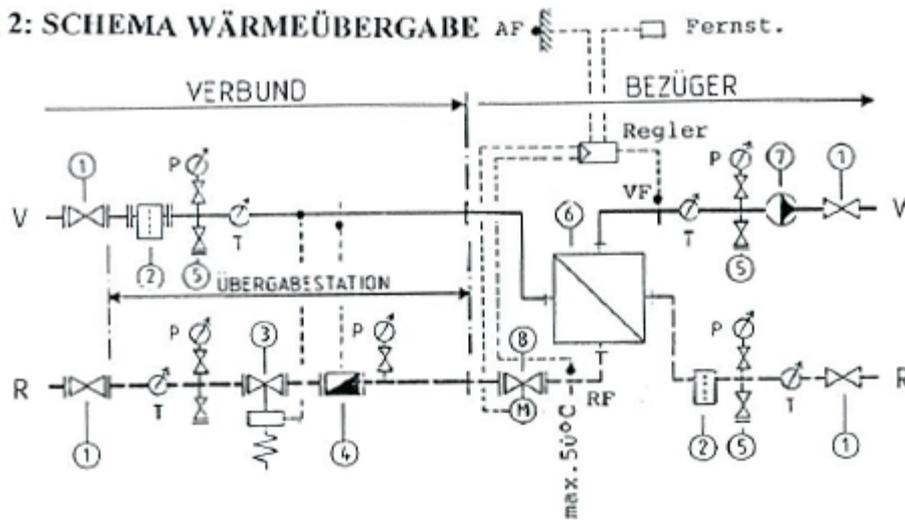
WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN

OBJEKT _____
EIGENTÜMER _____

DATUM	_____	_____
REV	_____	_____
	_____	_____

TEMPERATURDIAGRAMM

Anhang 2: SCHEMA WÄRMEÜBERGABE AF Fernst.



- ① Absperrarmatur
 - ② Schmutzfänger
 - ③ Differenzdruckregler
 - ④ Wärmemesser
 - ⑤ Entleerung 1/2"
 - ⑥ Wärmetauscher mit Isolation
 - ⑦ Heizkreispumpe
 - ⑧ Motor-Durchgangsventil
- Nur 1 St. Manometer im Lieferumfang (Vorlauf)

Technische Daten Uebergabestation

Fabrikat _____

Leistung _____

Nennweite / Nenndruck _____

Wärmemesser _____

Differenzdruckregler _____

Technische Daten Wärmetauscher

Fabrikat _____

Typ _____

Material _____

Leistung _____

Betriebstemp. Primärseite _____

Betriebstemp. Sekundärseite _____

Druckverlust Primärseite _____

Druckverlust Sekundärseite _____

Isolation _____

WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN			
OBJEKT _____		DATUM _____	
EIGENTÜMER _____		REV _____	

WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN

FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG FÜR DIE ABGABE VON FERNWÄRME

zwischen dem Wärmeverbund der Gemeinde Dörflingen vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend Verbund genannt)

und

den Bezü gern von Fernwärme
(nachstehend Bezü ger genannt).

1. Vertragszweck

- 1.1. Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Verbund den Bezü gern mit Wärme aus der zentralen Heizanlage beliefert.
- 1.2. Der Bezü ger verpflichtet sich, den ganzen Wärmebedarf beim Verbund zu beziehen, ausgenommen bleiben Kachelöfen und Cheminéeöfen.
- 1.3. Die Wärmelieferung erfolgt nur während der Heizperiode.

Heizbeginn 15. - 30. September

Heizende 15. - 30. Mai

mit Ein-/ Ausschaltung entsprechend den Witterungsverhältnissen.

2. Anschlussleistung

- 2.1. Für die bei Vertragsabschluss vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Projektgrundlagen vorläufig eine Leistung von kW festgelegt (abonnierte Leistung).
Der Wärmebezug ist technisch auf die abonnierte Leistung und damit auf den abonnierten, maximalen Volumenstrom begrenzt.
- 2.2. Einen Antrag um Erhöhung der abonnierten Leistung kann der Verbund nur nach der zur Verfügung stehenden Leistungsreserve entsprechen. Dabei haben die Bezü ger gegenüber Neuabonnenten Vorrang.
Der Verbund behält sich vor, die abonnierte Leistung nach den ersten zwei Betriebsjahren dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

3. Einmalige Anschlussgebühr

- 3.1. Entsprechend dem Tarifblatt leistet der Bezü ger für die unter Art. 2.1. abonnierte Leistung eine einmalige Anschlussgebühr von Fr.

3.2. Der Betrag ist grundsätzlich vor Baubeginn der primärseitigen Anschlussleitung fällig. Bei einer späteren Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Zurückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren.

4. Vergütung für die Wärmelieferung

Der Bezüger vergütet dem Verbund für die Wärmelieferung einen jährlichen Grundpreis (entsprechend der abonnierten Leistung gem Art. 2.1.) und einen Arbeitspreis (entsprechend der bezogenen Wärmemenge in kWh). Der Grundpreis ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Beide Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt.

5. Allgemeine Vertragsbestimmungen

5.1. Das "Reglement für die Abgabe von Fernwärme", die "Technischen Weisungen für den Anschluss an die zentrale Heizanlage" und das jeweils gültige Tarifblatt sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

5.2. Ergänzend zu diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

6. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

6.1. Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Der Beginn der Wärmelieferung ist auf vorgesehen.

6.2. Seine Laufzeit gilt bis zum Jahre 2020 und verlängert sich jeweils um fünf Jahre. Er verlängert sich, wenn er nicht zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.

Dem Verbund steht dieses Kündigungsrecht gegenüber den privaten Bezüger nur zu, wenn der Bezüger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, der Verbund keine Fernwärme mehr produzieren kann oder wenn die Anlage saniert werden muss.

7. Rechtsansprüche

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu überbinden, unter Einschluss dieser Ueberbringungsklausel selbst.

Der Vertrag wird im Grundbuch eingetragen.

Dörflingen, den

Der Verbund

Der Bezüger

WÄRMEVERBUND DÖRFLINGEN

TARIFBLATT FÜR DIE ABGABE VON FERNWÄRME

Ausgabe 1995

1. Preisanpassung

Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Anschlussbeitrag werden durch den Gemeinderat festgelegt und unter Anwendung der Preisänderungsformel der jeweiligen Teuerung angepasst.

2. Grundpreis

Unter dem Grundpreis versteht man den jährlichen Beitrag pro Messstelle.

2.1. Preisänderungsformel: $GP = GPo \cdot I/Io$

GP	= neuer Grundpreis	(Fr. / Jahr)
GPo	= Basisgrundpreis	(Fr. / Jahr)
I	= Neuer Landesindex der Konsumentenpreise per 30. September	
Io	= Basiswert des Landesindex' der Konsumentenpreise per 30. September 1995	= 103,0 Pte. (Basis Mai 93 = 100)

2.2. Basis am 01.10.1995: Grundpreis $GP = 100 + 4000 \sqrt{Q}$

Q = abonnierte Leistung in MW.

2.3. Der jährliche Grundbeitrag ist pro Messstelle, unabhängig vom Wärmebezug, zu bezahlen.

3. Arbeitspreis

Unter dem Arbeitspreis versteht man den Energiepreis.

3.1. Preisänderungsformel: $AP = APo + (H-45)/1000$

AP	= neuer Arbeitspreis	(Rp./kWh)
APo	= Basisarbeitspreis	(Rp./kWh)
H	= Jahresmittel des Heizölpreises in Fr./100 kg ermittelt vom statistischen Amt der Stadt Zürich für Mengen von 6'000 - 9'000 kg für das vergangene Jahr.	
	Wenn (H-45) weniger als Null wird, gibt es keine Preisanpassung.	

3.2. Basis im Februar 1995: $APo = 8,0$ Rp./kWh für Heizung

3.3. Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie (Wärmemenge).

4. Anschlussgebühr

4.1. Preisänderungsformel: $AG = AGo \cdot G/Go$

AG	= neue Anschlussgebühr
AGo	= Basisanschlussgebühr
G	= Neuer Index der Gebäudeversicherung des Kt. Schaffhausen per 01. Januar
Go	= Basiswert der Gebäudeversicherung des Kt. Schaffhausen per 01. Januar 1995 = 103,0 Pte. (Basis Mai 93 = 100)

4.2. Basis im Februar 1995

Anschlussgebühr (AG) Neubau	5000 + 0,30 W
Anschlussgebühr (AG) Umbau / Altbau	5000 + 0,15 W

W = Anschlusswert in Watt (abonnierte Leistung)